

Wiedergutmachung statt Strafe

Detlev Frehsee

Kriminologisches Seminar der Universität Kiel

Jugendstrafrechtliche Sanktionen wollen erziehen und/oder abschrecken. Beides funktioniert nicht. Alternative Reaktionen aus Anlaß der Straftat sollten deshalb von unerfüllbaren Erfolgserwartungen befreit werden, auf das Fehlverhalten bezogen sein statt auf die Täterpersönlichkeit und vor allem auf die Verminderung schädigender Effekte der Sanktionierung abzielen. Die nächstliegende Reaktion auch auf strafbare Schädigungen ist die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens. Obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für den Einsatz dieser Reaktionsform im Jugendgerichtsgesetz gut sind, läßt die Justiz sie brach liegen. Das ist insbesondere in den USA anders. Was können wir tun?

I.

Jugendstrafrecht ist nicht Strafrecht, sondern „Erziehungsstrafrecht“ (Schaffstein 1980, S. 11), ja vielleicht nicht einmal das, sondern „Jugendkriminalrecht“, das auf strafrechtliche Verstöße kaum noch strafend, sondern ganz über überwiegend erzieherisch reagiert (Bietz 1981, S. 213). Das ist in Ordnung, sofern es um die Zurückdrängung von Strafe geht. Es ist dagegen bedenklich, wenn sich die unausgesprochene Vorstellung einschleicht, sofern jugendstrafrechtliche Reaktionen nur der Erziehung dienen, sei eigentlich alles erlaubt. Nirgends wird die Fragwürdigkeit des strafrechtlichen Erziehungsbegriffs deutlicher als an dem von der Rechtsprechung beständig hervorgehobenen fortschrittlichen Grundsatz, daß die Jugendstrafe, die ja nun eindeutig das punitive Extrem der Sanktionspalette bildet, in ihrer Bemessung durch die Erforderlichkeit der erzieherischen Einwirkung zu begrenzen ist (Übersicht bei Böhm 1981). Gegen die Verfestigung dieses fatalen Widerspruchs in jüngsten kriminalpolitischen Programmen, Gesetzgebungsverfahren und modernsten Jugendanstalten wird aus Bremen gerade gefochten (Papendorf/Schumann/Voß 1980a, 1980b; Schumann/Voß/Papendorf 1981; Schumann/Voß 1980; Voß/Papendorf 1981; Voß 1981). Jedoch geht das grundsätzliche Problem der Erziehung im Strafrecht über das besonders markante Dilemma der Erziehung zur Freiheit in Unfreiheit weit hinaus.

II.

1. Der Gedanke des Erziehungsstrafrechts entstammt einer Zeit, in der allenfalls erahnt wurde, was wir heute wissen: „Es ist zwar normal, im Jugendalter zu delinquieren, jedoch anomal, deshalb auch sanktioniert zu werden“ (Kaiser 1980, S. 237). Danach ist es also für die Mehrzahl der weniger bedeutsamen Auffälligkeiten empirisch falsch, die Tat zum Symptom für irgendwelche defizitären Anomalien zu erklären (Feltz 1981a, S. 260). Ein Jugendstrafrecht, das zugleich einen nicht existenten Erziehungsbedarf zur Rechtfertigung und ein allenfalls durch Sterilisierung der Persönlichkeit erreichbares Erziehungsziel zum Zweck des Eingriffs macht, schafft sich selbst unerfüllbare Erfolgserwartungen. Wo die zweite Auffälligkeit so normal ist wie die erste, kann natürlich ebenso wenig vom Mißerfolg der Sanktion gesprochen werden wie von ihrem Sinn. Als Erfolg einer gesellschaftlichen Reaktion auf strafgesetzwidriges Verhalten – und zwar gleich auf welcher Kontrollenebene – muß es vor allem gelten, wenn das wieder in Ordnung kommt, was durch die Tat beschädigt worden war. Wird der Delinquent dafür in die Pflicht genommen, so trägt das seinen spezialpräventiven Sinn in sich und macht das Bemühen um aufgesetzte erzieherische Einwirkung entbehrlich.

Im übrigen gelten die Erträge der Behandlungsdiskussion natürlich auch für das Jugendkriminalrecht. Danach ist es jenen, die für strafrechtliche Eingriffe verantwortlich sind, trotz aller weltweiten Bemühungen bisher nicht gelungen, den Nachweis zu führen, daß Behandlung zur Sozialisierung aus Anlaß der Straftat geeignet ist, in einem dem Aufwand entsprechend eindeutigen Umfang eine Steigerung der „Legalbewährung“ als des selbstgesetzten Erfolgskriteriums zu bewirken (Kaiser 1980, S. 287). Das gilt sogar für die Behandlung in Freiheit (Kühlhorn 1979, S. 16: Lichtman/Smock 1981, S. 81).¹ Offensichtlich werden die Möglichkeiten zur nachträglichen Veränderung einer Persönlichkeit, wie sie sich in den primären und sekundären Sozialisationsfeldern über Jahre hinweg entwickelt hat, weit überschätzt. Wir wissen nicht, inwieweit sich der „Erfolg“ erzieherischer Interventionen womöglich darauf beschränkt, lediglich über delinquenzaktive Krisen- oder Lebensphasen hinwegzuhelfen, die im Verlaufe lebenszyklischer Entwicklung ohnehin auch ohne die Intervention auslaufen. Wir wissen nicht einmal, ob sich nicht mancher Sanktionserfolg trotz der Intervention einstellt. Unter spezialpräventiven Gesichtspunkten scheint es vielmehr weitgehend gleichgültig zu sein, was man mit dem Probanden macht. Diese Erkenntnis hat das Stichwort von der „Austauschbarkeit der Sanktionen“ geprägt (Kaiser 1980, S. 283).

Gegenwärtig scheint es auch an Problembewußtsein für die Frage zu fehlen, inwieweit es denn überhaupt legitim ist, aus Anlaß einer Straftat auf die ganze Täterpersönlichkeit Zugriff zu nehmen, sie aus ihrer kulturellen Orientierung herauszulösen und in ihrer gesamten Lebensgestaltung auf jene unauffällige Normalität trimmen zu wollen, die nirgends mehr stört (Walter 1980, S. 19; Voß 1981, S. 218 f.). Was legitimerweise zu mißbilligen ist, ist die Tat, das Fehlverhalten, die Verletzung anderer Rechte, nicht jedoch die Person in ihrer Totalität, für die der inkriminierte Vorfall schließlich innerhalb der Fülle ihrer Erlebnisse und Bezüge eine Episode mit Randcharakter darstellt (Feldes 1981b, S. 125; Erikson 1978, S. 17).

Der strafrechtliche Erziehungsanspruch steht auch vor dem schlechthin unlösbaren Problem, daß der vermutete Erziehungsbedarf in der Regel das dem Gewicht der Tat angemessene Maß übersteigt, durch das die Intervention zumindest nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt ist (Brunner 1981, § 5 Rn 3; Einf. II Rn 5).

Schließlich ist es fatal zu beobachten, daß sich das Strafrecht mehr und mehr Funktionen anmaßt, die Aufgabe einer allgemeinen Jugendhilfe wären. Das angemessene Mittel, Erziehungsmängeln zu begegnen, besteht darin, dem Jugendlichen ein Angebot zu machen, seinen Anspruch auf Hilfe (Rehbein 1980, 1981) wahrzunehmen, und zwar grundsätzlich und nicht erst oder nur dann, wenn er durch eine Straftat auffällt und bei der Gelegenheit Erziehungsbedarf zugeschrieben wird (Wiesner 1980, S. 467)². Daß ausgerechnet Strafrecht als letztes Heilmittel gesellschaftlicher Mangelerscheinungen herhalten soll, ist geradezu eine Absurdität.

2. Deshalb ist es nur konsequent, wenn in den in dieser Diskussion am weitesten fortgeschrittenen Ländern die Generalprävention als entscheidende Zweckbestimmung der Strafe zu neuen Ehren kommt (Papendorf/Brodersen 1979, S. 3). In gerade laufenden deutschen Forschungsprojekten wird ein auch hierzulande erwachendes Interesse an der empirischen Überprüfung generalpräventiver Wirkungsmechanismen der Strafe auch bei Jugendlichen erkennbar³. Jedoch gibt dies Anlaß zu erneuter Skepsis, ob hier nicht wiederum lediglich eine neue Sackgasse eröffnet wird. Schließlich ist die Generalprävention in der Geschichte der Strafzwecktheorien die ältere, die bereits von den (jüngeren) Spezialpräventionstheoretikern mit dem Hinweis zurückgewiesen wurde: „Um Generalprävention braucht man sich nicht zu sorgen“ (Kohlrausch 1928, S. 14). Damit sollte darauf hingewiesen werden, daß jede (damals also die spezialpräventiv orientierte) Belastung des Täters ohnehin in sich selbst generalpräventive Effekte trägt (Kohlrausch 1928, S. 14).

Auch der jüngeren deterrence-Forschung ist an verhältnismäßig sicheren Ergebnissen nur zu entnehmen, daß allenfalls die Sanktionswahrscheinlichkeit, kaum jedoch Sanktionsart oder -strenge geeignet sind, die Motivation des Handelnden zu beeinflussen (Kaiser 1980, S. 166; Geerken/Gove 1975). Auch insoweit läßt sich daher das Schlagwort von der „Austauschbarkeit der Sanktionen“ anwenden. Dies hat jedoch nun zu der bedenklichen Konsequenz geführt, daß einige Länder zu absoluten Straftheorien des 18. Jahrhunderts zurückkehren und Strafe wieder an Gerechtigkeit und Vergeltung orientieren (Papendorf/Brodersen 1979, S. S. 14). Die Risiken dieser neoklassizistischen Gedankengänge werden etwa an nordamerikanischen Auswüchsen erkennbar, wo entsprechende Modellentwürfe im Sinne von Gerechtigkeit und Rechtssicherheit der Vorausberechenbarkeit der Strafe anhand hochdifferenzierter Kataloge denkbarer Tatbestandsverwirklichungsformen die Individualität des Einzelfalles opfern (Twentieth Century Fund 1976). Auch aus den Reihen deutscher Strafrechtswissenschaftler wird diese Tendenz als willkommene Bestätigung mißtrauischer Vorbehalte gegen das übertriebene Bemühen um den Täter begrüßt. Darauf darf es natürlich nicht hinauslaufen.

III.

Die Suche nach alternativen Reaktionen auf strafbares Verhalten sollte somit von der Verpflichtung befreit werden, diese Reaktionen in erster Linie nach ihrer Eignung für spezial- oder generalpräventive Zwecke auszuwählen. Strafzwecke sind zwar dafür gut, das schlechte Gewissen des Strafenden zu besänftigen, weil sie seinem Tun einen Sinn geben, aber sie führen in aller Regel zu Enttäuschungen, weil sie sich kaum erfüllen lassen. Der Satz von der „Austauschbarkeit der Sanktionen“ gibt zu erkennen, daß die erreichbaren Zwecke strafrechtlicher Sanktionierung in der Tatsache der Mißbilligung selbst angelegt sind⁴. Der Nutzen besonderer erzieherischer Ausgestaltung einer Reaktion erschöpft sich häufig ohnehin darin, die destruktiven Effekte der Sanktionierung selbst auszugleichen.

Ist man also in der Auswahl der Art der Sanktionen relativ frei, dann kann man sich vorrangig darauf konzentrieren, solche Reaktionen zu suchen, die die mit jeder Bestrafung verbundenen Nachteile möglichst vermeiden oder gering halten. Optimal wäre es also, wenn man sich zu strafrechtlichen Zwecken darauf beschränken könnte, den Mißbilligungsakt durch die Zufügung von Belastungen zu vollziehen, die sich aus der Straftat ohnehin für den Täter ergeben. Das ist beispielsweise bei der (zivilrechtlichen) Verpflichtung zum Ersatz des angerichteten Schadens der Fall.

Die Wiedergutmachung des Schadens ist auch bei strafbaren Schädigungen die nächstliegende Konsequenz. Sie ergibt sich aus der Natur der Sache, ist grundsätzlich für jeden Beteiligten einsichtig und auch für den Täter akzeptabel und bedarf somit keiner theoretischen und empirisch vielleicht fragwürdigen Begründung.

Schadenswiedergutmachung orientiert sich an der konkreten Rechtsgutverletzung. Der Täter wird somit veranlaßt, sich unmittelbar mit den Folgen seiner Tat auseinanderzusetzen und erhält damit besser als bei jeder bezugslosen Strafsanktion in ihrer „abstrakten Weltferne“ (Kühler 1969, S. 64), Gelegenheit zur Nachempfindung des beim Opfer eingetretenen Verlustes.

Der zu restitutiven Leistungen angehaltene Täter ist nicht bloß duldendes Objekt einer Übelszufügung oder Erziehungsmaßnahme, er wird vielmehr in seiner Autonomie als verantwortlich handelndes Subjekt und unter Achtung seiner Persönlichkeit in die Pflicht genommen, in eigener Initiative und Aktivität durch konstruktive Leistungen zur Beseitigung der Tatfolgen beizutragen (Law Reform Commission of Canada 1974, S. 7). Da Schadenswiedergutmachung an die Tatfolgen anknüpft, ist Gegenstand der Mißbilligung allein das Fehlverhalten an sich ohne moralisierende Wertung, die Degradierung der gesamten Täterpersönlichkeit ist überflüssig, stigmatisierende Statusminderung kann vermieden werden. Dem Täter wird nicht Versagensidentität vermittelt, sondern Gelegenheit zur Entwicklung einer Erfolgsidentität gegeben (Matthews 1979, S. 321; Eglash 1977, S. 95). Schadenswiedergutmachung ist damit weniger auf die Wiederbelebung vergangener Geschehnisse gerichtet als vielmehr auf die beeinflussbare Gestaltung zukünftiger Verhältnisse. Restitutive Reaktionen sind nicht Mittel der Ausgrenzung, sondern der Integration des Täters (Galaway 1977, S. 331), weil nicht grundsätzlich von seiner Böswilligkeit ausgegangen, sondern zumindest zunächst einmal Vertrauen in seine Gutwilligkeit gesetzt wird, sein Fehlverhalten als solches einzuräumen und zu den Konsequenzen zu stehen.

Da bei der Regulierung des Schadensausgleichs eine Mitwirkung des Geschädigten mindestens zweckmäßig, häufig unvermeidlich ist, ist Schadenswiedergutmachung geeignet, auch dem Opfer und seinen Interessen eine angemessenere Berücksichtigung im Verfahren zu verschaffen, wo es bisher nur die Funktion eines Beweismittels hat und von der Prozeßordnung in eine aggressive und dramatisierende Rolle gezwungen wird (McDonald 1978, S. 107; zu „restitution“ allgemein s. ferner Chiles 1978, S. 40; Edelhertz 1975; Hudson/Galaway 1980; Law Reform Commission of Canada 1976).

Schadenswiedergutmachung zwingt zur Lösung vom Bild der schädigenden Straftat als eines einseitigen fehlerhaften Handlungsaktes und verlangt die Bewertung des inkriminierten Vorganges als eines wechselseitigen Interaktionsprozesses (Goldstein 1974, S. 202). Sie ist das entscheidende Reaktionsmittel in den Bereichen privater Auseinandersetzung über die im Dunkelfeld verbleibenden kriminellen Schädigungen (Pilgram/Steinert 1980, S. 151; Voß 1981, S. 225) und damit wichtiges Element der Möglichkeiten der „Wiedervergesellschaftung der Konflikte“ (Pilgram/Steinert 1981, S. 147). Die Einbeziehung dieses Reaktionsmittels in das strafrechtliche Sanktionsarsenal hat den Vorzug der Verdeutlichung der sich deckenden Funktionen von zivil- und strafrechtlicher Sozialkontrolle. Damit entsteht die Chance des Nachweises, daß Wiedergutmachung in ihrer Ursprünglichkeit sehr wohl geeignet ist, Bedürfnissen in der Bevölkerung zu genügen (Steinert 1980, S. 329), und daß es in beträchtlichem Umfang auch ohne Strafe geht. Aus strafrechtlicher Sicht erscheint Schadenswiedergutmachung auf folgenden Ebenen geeignet zur Erfüllung strafrechtsspezifischer Kontrollfunktionen:

- ersatzlose Entkriminalisierung und Verweisung auf zivilrechtliche Regelungsfunktionen,
- Ausstattung des Zivilrechts mit Straffunktionen (Alternativentwurf eines Gesetzes gegen Ladendiebstahl 1974),
- Bereitstellung informeller Konfliktlösungs- und Streit-schlichtungsinstanzen, bei denen wegen der grundsätzlich diskursiven Lösungstechnik Interessenausgleich und Schadenswiedergutmachung im Vordergrund stehen (Blew/Rosenblum 1979; Galaway 1978, S. 77; McGillis/Mullen 1977; Hanak 1980; Röhl/Röhl 1979, 1980),
- Wiedergutmachungshilfe durch staatliche oder private Jugendgerichtshilfe, die im Vorfeld der Strafverfolgung aktiv wird, um zum Anklage- oder Eröffnungszeitpunkt oder zur Hauptverhandlung eine Regelung über die Schadensbeseitigung präsentieren zu können (Pfeiffer 1980, S. 392),
- Wiedergutmachungsaufgabe als Bedingung der Einstellung der Verfolgung;
- Wiedergutmachungsaufgabe als jugendrichterliche Reaktion.

IV.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den hier interessierenden gerichtlichen Bereich sind im Jugendstrafrecht gegeben: Nach § 15 Abs. 1 JGG kann der Richter dem Jugendlichen auferlegen, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Nach § 8 JGG ist die Erteilung dieser Auflage in Verbindung mit jeder anderen jugendrichterlichen Sanktion, nach §§ 45, 47 JGG auch als Bedingung der Verfahrenseinstellung zulässig. Die seltene Nutzung der Wiedergutmachungsaufgabe in der Praxis stellt sich so-

mit vor allem als ein Implementationsproblem dar. Selbstverständlich kann der Richter die in der praktischen Vorbereitung und Abwicklung liegenden Aufgaben nicht eigenhändig erledigen. Jugendgerichts- und Bewährungshilfe tun sich schwer, obwohl ihnen diese Aufgaben gesetzlich zugewiesen sind (§ 38 Abs. 2 Satz 3; § 24 Abs. 2 Satz 2 JGG). Es sollte als Standardaufgabe des Jugendgerichtshelfers angesehen werden, im Rahmen der Ermittlungen für den Jugendgerichtshilfebericht zumindest die Möglichkeiten und Bereitschaft einer Wiedergutmachungsregelung auf Täter- und Opferseite zu erkunden, um überhaupt imstande zu sein, „zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind“ (§ 38 Abs. 2 Satz 2 JGG) Stellung zu nehmen. Die guten Erfahrungen der BRÜCKE-Projekte deuten jedoch darauf hin, daß auch in diesem Bereich am ehesten von privaten gemeinnützigen Agenturen und Gremien effiziente Initiativen zu erwarten sind (Pfeiffer 1979).

Insbesondere im nordamerikanischen Raum läuft bereits eine Vielzahl von Modellen, die die Organisation der Schadenswiedergutmachung („restitution“) in den verschiedenen Stadien der Beendigung oder Aussetzung des Strafverfahrens übernommen haben (Edelhertz 1975; Galaway 1978; Newton 1979). So gehört die Veranlassung zur Schadenswiedergutmachung dort zur „Alltagsroutine des Polizeibeamten“ (Schneider et al. 1977, S. 49), – was allerdings die durch das Opportunitätsprinzip der Polizei übertragene Erledigungsmacht zur Voraussetzung hat.

Schneider et al. erhielten bei ihrer für 3544 Jugend- und Familiengerichte repräsentativen Erhebung in 86 % der beantworteten Anfragen (Antwortquote 68 %) Bestätigungen der Anwendung von „restitution“ bei Jugendlichen (Schneider et al. 1977, S. 45). Die Erfüllungsquote erwies sich als sehr hoch. 70 % der Gerichte meldeten mehr als 90 % Auflagenerfüllung, nur bei zwei Gerichten lag die Quote unter 50 %; allerdings war über die Auswahl der Probanden nichts bekannt (Schneider et al. 1977, S. 48).

Restitution für Jugendliche wird nur in ambulanten Programmen durchgeführt (Chesney/Hudson/McLagen 1978, S. 352). Stationäre Einrichtungen wie das inzwischen auch bei uns bekannte Minnesota Restitution Center (Schneider, H. J. 1975, S. 169; 1979, S. 51) sind Erwachsenen vorbehalten, wobei allerdings zu bedenken ist, daß unsere Heranwachsenden dort zu den Erwachsenen zählen.

Die ambulanten Diversionsprogramme werden vielfach von gemeinnützigen Organisationen getragen. Dabei erfolgt der Ablauf üblicherweise so, daß ein Betreuer und Koordinator mit dem an die Institution überwiesenen Probanden zunächst die Modalitäten abklärt, unter denen Wiedergutmachungsleistungen möglich sind. Gegebenenfalls folgt ein weiteres Gespräch unter Mitwirkung des Geschädigten. Auf dieser Grundlage wird ein Wiedergutmachungsvertrag ausgehandelt, der die Bedingungen der gerichtlichen Auflage berücksichtigt. Der Betreuer beobachtet den Fortschritt und meldet Erfolg oder Fehlschlag an das Gericht (Thalheimer 1978, S. 73). Allerdings wird auch berichtet, daß viele Gerichte bei Jugendlichen einen direkten Kontakt zwischen Täter und Opfer nicht fördern (Schneider et al. 1977, S. 47).

Soll Wiedergutmachung als strafrechtliche Reaktion hierzulande über den Bereich eindeutigster und bagatellartiger Schädigungen hinaus zur Anwendung kommen, so wird die entscheidende Aufgabe der (staatlichen oder gemeinnützigen) Vermittlungsinstanzen in der Bewältigung vielfältiger praktischer Probleme und Schwierigkeiten liegen. Zu diesen Schwierigkeiten gehört der Konflikt zwischen der mangelnden Fähigkeit des Täters zur (sofortigen und/oder vollständigen) Leistung und der begrenzten Geduld des Geschädigten. Hier kann jedoch bereits auf verhältnismäßig breite Erfahrungen mit Schuldentilgungsmodellen zurückgegriffen werden, die aus „Resozialisierungsfonds“ zinsgünstige oder -freie Kredite zur Verfügung stellen oder Bürgschaften für Bankkredite übernehmen⁵, und deren Hilfe nicht erst zur „Eingliederung Straftentlassener“ angeboten werden sollte.

Problematisch ist etwa auch die Frage, inwieweit Jugendliche zu wiedergutmachenden Geldzahlungen herangezogen werden können (aus gutem Grund kennt das JGG keine Geldstrafe). Abgesehen davon, daß Wiedergutmachungsleistungen ohnehin sinnvoller sind, wenn sie in Form persönlicher Dienst- oder Werkleistungen erbracht werden, handelt es sich auch dabei jedoch lediglich um eine Sache der organisatorischen Modellgestaltung. Beispielsweise wurde in Braunschweig der Versuch gemacht, Wiedergutmachung und Arbeitsauflage dergestalt zu koppeln, daß der Proband gemeinnützige Arbeit zu leisten hat und dafür aus einem Stiftungsfonds entlohnt wird, dieses Entgelt jedoch dem Geschädigten als Schadenswiedergutmachung zufließt (Schünemann 1979/80).

Ende 1981 ist in Kiel ein weiterer „BRÜCKE“-Verein gegründet worden, der sich die Erprobung der praktischen Anwendbarkeit der Schadenswiedergutmachung als alternativer Strafreaktion zum Ziel gesetzt hat.

Anmerkungen

(1) Gleiche Ergebnisse bei weniger Freiheitsbeschränkung sind natürlich schon Erfolg genug.

(2) Jüngst treten Berckhauer/Steinhilper im Gegensatz etwa zu Wiesner dafür ein, die Korrektur auch von Erziehungsmängeln durch strafrechtlichen Zugriff wegen der nur dort sichergestellten rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien beizubehalten (Berckhauer/Steinhilper 1981). Dabei gehen sie jedoch von dem gegenwärtigen repressiven Begriff öffentlicher Erziehung aus und übersehen seine Verfassungswidrigkeit (so schon Denninger 1969) und die Notwendigkeit auch der Weiterentwicklung dieses Begriffs zu dem einer echten Jugendhilfe.

(3) Vgl. die Forschungsprojekte von Schöch, H.: Schreiber, H. L.: Generalprävention – Die Bedeutung strafrechtlicher Sanktionen und ihrer subjektiven Gewichtung für Konformität, sowie Schumann, K. F.: Die Rolle des Strafrechtssystems bei der Motivierung Jugend-

licher zu konformem Verhalten, im Rahmen des Schwerpunktprogramms 'Empirische Sanktionsforschung – Genese und Wirkung von Sanktionsnormen und Sanktionen' der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

(4) Vgl. etwa den Gedanken von Feeley: „The Process is the Punishment“ (Feeley 1979).

(5) s. dazu das Schwerpunktheft 2/81 der „Bewährungshilfe“ zum Thema Schuldenregulierung.

Literatur

AE-GLD, Entwurf eines Gesetzes gegen Ladendiebstahl, vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer, Recht und Staat 439, Tübingen 1974.

BERCKHAUER, F. / STEINHILPER, G., Strafrechtlich verantwortlich erst ab 16?, in: ZRP 1981, S. 265.

BIETZ, H., Erziehung statt Strafe? in: ZRP 1981, S. 212.

BLEW, C. H. / ROSENBLUM, R., An Exemplary Project, The Community Arbitration Project Anne Arundel County, Maryland, NILECJ, Washington, DC 1979.

BÖHM, A., Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht, in: NStZ 1981, S. 250.

BRUNNER, R., Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 6. Aufl., Berlin, New York 1981.

CHESNEY, S. / HUDSON, J. / McLAGEN, J., A new look at restitution, in: Judicature 1978, S. 348.

CHILES, C. L., Restitution: An acceptable Alternative to Punishment and Rehabilitation?, in: DENTON, D. W. / SPITZ, J. (Eds.), Source Book: Citizen Action in Criminal Justice, Arlington, Texas 1978, S. 40.

DENNINGER, E., Jugendfürsorge und Grundgesetz, in: KJ 1969, S. 379.

EDELHERTZ, H., Restitutive Justice, Seattle 1975.

EGLASH, A., Beyond Restitution – Creative Restitution, in:

HUDSON, J. / GALAWAY, B. (Eds.), Restitution in Criminal Justice, Lexington 1977, S. 91.

ERIKSON, K. T., Die widerspenstigen Puritaner, Stuttgart 1978.

FEELEY, M. M., The Process is the Punishment, New York 1979.

FELTES, Th., Bspr. von KLUGE, Kriminalpädagogik, in: MSchrKrim 1981, S. 258.

FELTES, Th., Das Jugendstrafverfahren – Konfliktbewältigung durch Bestrafung? in: RdJB 1981, S. 123.

GALAWAY, J., Restitution as an Integrative Punishment, in: BARNETT, R. E. / HAGEL, J. (Eds.), Assessing the Criminal, Cambridge, Mass. 1977, S. 331.

GALAWAY, B., The Use of Restitution, in: KILLINGER, G. G. / CROMWELL, P. F. (Eds.), Corrections in the Community, 2nd ed., St. Paul, Minnesota 1978, S. 74.

GEERKEN, M. R. / GOVE, W. R., Deterrence: Some Theoretical Considerations, in: Law and Society Review Vol 9 (1975), S. 497.

GOLDSTEIN, N., Reparation by the Offender to the Victim as a Method of Rehabilitation for both, in: DRAPKIN, I. / VIANO, E. (Eds.), Victimology: A New Focus, Vol. II, Lexington, Mass. 1974, S. 193.

HANAK, G., Vermittlung als Alternative zur strafrechtlichen Konfliktregelung, in: Kriminalsoziologische Bibliografie, Heft 28/29, 1980, S. 5.

HUDSON, J. / GALAWAY, B. (Eds.), Victims, Offenders, and Alternative Sanctions, Lexington, Mass. 1980.

KAISER, G., Kriminologie, Heidelberg, Karlsruhe 1980.

KOHLRAUSCH, E., Fortschritte und Rückschritte in den kriminalpolitischen Bestimmungen des neuesten Strafgesetzentwurfs, in: Mit-

teilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Neue Folge 3. Band, Berlin und Leipzig 1928, S. 5.

KÜHLER, H., Die Schadensersatzregelung nach Gewaltverbrechen in England, in: MSchrKrim 1969, S. 56.

KÜHLHORN, E., Non-Institutional Treatment and rehabilitation, Stockholm, 1979.

LAW REFORM COMMISSION OF CANADA, Working Paper No. 5: Restitution and Compensation, 1974, auszugsweise bei BURNS, P., Criminal Injuries Compensation, Vancouver 1980, S. 7.

LAW REFORM COMMISSION OF CANADA, Community Participation in Sentencing, Ottawa 1976.

LICHTMAN, C. M. / SMOCK, S. M., The Effects of Social Services on Probationer Recidivism, in: JResCrim Vol 18 (1981), S. 81

MATTHEWS, G., Restitution Programming, in: Offender Rehabilitation, Vol. 3/4 (1979), S. 319.

MCDONALD, W. F., Expanding the Victim's Role in the Disposition Decision: Reform in Search of a Rationale, in: GALAWAY, B. / HUDSON, J. (Eds.), Offender Restitution in Theory and Action, Lexington, Mass. 1978, S. 101.

McGILLIS, D. / MULLEN, J., Neighborhood justice Centers, NILECJ, Washington DC, 1977.

NEWTON, A., Sentencing to Community Service and Restitution, in: Criminal Justice Abstracts 1979, S. 435.

PAPENDORF, K. / BRODERSEN, K. N., Paradigmawechsel in der skandinavischen Strafrechtsdiskussion, in: Universität Hamburg, Institut für Soziologie, Projekt „Skandinavische Soziologie“, Rundbrief 3, Hamburg, Mai 1979.

PAPENDORF, K. / SCHUMANN, K. F. / VOSS, M., Kritik der Jugendstrafvollzugsreform, in: KrimJ 1980, S. 81 (1980a)

PAPENDORF, K. / SCHUMANN, K. F. / VOSS, M., Kritik der Jugendstrafvollzugsreform, in: Arbeitspapiere des Forschungsschwerpunktes Soziale Probleme: Kontrolle und Kompensation Nr. 16, Bremen 1980 (1980b).

PFEIFFER, C., Das Projekt der BRÜCKE e. V., München, in: KrimJ 79, S. 261.

PFEIFFER, C., Jugendgerichtshilfe als Brücke zwischen Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit, in: ZBlJugR 80, S. 384.

PILGRAM, A. / STEINERT, H., Abschrecken und Disziplinieren, in: LÜDERSEN, K. / SACK, F. (Hrsg.), Seminar: Abweichendes Verhalten IV, Kriminalpolitik und Strafrecht, Frankfurt/M. 1980, S. 149.

PILGRAM, A. / STEINERT, H., Plädoyer für bessere Gründe für die Abschaffung der Gefängnisse, in: ORTNER, H. (Hrsg.), Freiheit statt Strafe, Frankfurt 1981, S. 133.

REHBEIN, K., Öffentliche Erziehung im Widerspruch, Stuttgart, Wiesbaden 1980.

REHBEIN, K., Jugendhilfe als Verfassungsproblem, in: RdJB 1981, S. 270.

RÖHL, S. / RÖHL, K. F., Alternativen zur Justiz? in: DRiZ 1979, S. 33.

RÖHL, S. / RÖHL, K. F., Neighborhood Justice Centers in den USA – eine Alternative zur Justiz? in: DRiZ 1980, S. 421.

SCHAFFSTEIN, F., Jugendstrafrecht, 7. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1980.

SCHNEIDER, H. J., Viktimologie, Tübingen 1975.

SCHNEIDER, H. J., Behandlung in Freiheit – Alternativen zum Freiheitsentzug in Strafanstalten, in: Schweizerisches Nationalkomitee für Gesteige Gesundheit – Arbeitsgruppe für Kriminologie (Hrsg.), Alternativen zu kurzen Freiheitsstrafen, Diessenhofen 1979, S. 37.

SCHNEIDER, P. R. et al., Restitution Requirements for juvenile Offenders: A Survey of the Practices in American Juvenile Courts, in: Juvenile Justice, 1977, S. 43.

SCHÜNEMANN, Anordnung von gemeinnütziger Arbeit zur Schadens-

wiedergutmachung im Jugendverfahren — unveröffentlicht (Braunschweig 1979/80).

SCHUMANN, K. F. / VOSS, M., Jugend ohne Kerker, in: Arbeitspapiere des Forschungsschwerpunktes Soziale Probleme: Kontrolle und Kompensation Nr. 12, Bremen 1980.

SCHUMANN, K. F. / VOSS, M. / PAPENDORF, K., Über die Entbehrlichkeit des Jugendstrafvollzuges, in: ORTNER, H. (Hrsg.), Freiheit statt Strafe, Frankfurt 1981, S. 33.

STEINERT, H., Kleine Ermutigung für den kritischen Strafrechtler sich vom „Strafbedürfnis der Bevölkerung“ (und seinen Produzenten) nicht einschüchtern zu lassen, in: LÜDERSEN / SACK (Hrsg.), Seminar: Abweichendes Verhalten IV, Kriminalpolitik und Strafrecht, Frankfurt/M., 1980, S. 302.

THALHEIMER, D. J., Community Supervision, Probation, Restitution, Community Service, NILECJ, Washington DC 1978.

Twentieth Century Fund. Task Force on Criminal Sentencing: Fair and Certain Punishment, McGraw-Hill 1976.

VOSS, M., Reform zum Schlechten? Eine Kritik am Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission, in: Neue Praxis 1981, S. 215.

VOSS, M. / PAPENDORF, K., Im Käfig des Erziehungsgedankens, in: KJ 1981, S. 201.

WALTER, M., Sanktionsmuster der jugendrichterlichen Praxis oder Über den jugendrichterlichen Umgang mit dem Erziehungsbegriff des Jugendgerichtsgesetzes in: POMPER, G. / WALTER, M. (Hrsg.), Ambulante Behandlung junger Straffälliger, Vechta 1980, S. 16.

WIESNER, R., Zur Kontroverse um das Jugendhilferecht, in: ZBlJugR 1980, S. 455.

Summary

Juvenile penal sanctions are intended for education and/or deterrence. Neither does work. Alternative reactions on the occasion of a criminal act therefore ought to be discharged from the expectation of unattainable effects, oriented on the delinquent activity instead of the personality of the actor, and first of all concentrated on the reduction of harmful effects of sanctioning. The most obvious consequence even of criminal damages is the restitution of the caused harm. Although the legal prerequisites for the use of restitution are well elaborated in the German Juvenile Penal Law, juvenile courts and prosecutors are neglecting this instrument. This is different especially in the USA. What shall we do?

Dezember 1981

Olshausenstraße 40–60, 2300 Kiel 1